# Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister

Absender: Jugend, Soziales, Schulen Vorlage-Nr.: SR087-2022

Bearbeiter: Petra Weder

in Zusammenarbeit mit:

den Schulleiterinnen der Grundschulen

Datum: 19.01.2023

Aktenzeichen: 131.210.02

# **Beschlussvorlage**

Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft

# Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	21.11.2022	N				
Ortschaftsrat Liegau - Augustusbad	22.11.2022	Ö				
Ortschaftsrat Großerkmannsdorf	23.11.2022	Ö				
Ortschaftsrat Ullersdorf	23.11.2022	Ö				
Stadtrat	25.01.2023	Ö				
Verwaltungsausschuss	12.12.2022	N				
Stadtrat	21.12.2022	Ö				

# Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Radeberg. Diese gilt erstmals für das Einschulungsjahr 2024.

Frank Höhme Oberbürgermeister



# Begründung:

Bereits Anfang des Jahres 2022 wurde die Problematik der Änderung der Schulbezirke durch die höheren Schülerzahlen im OT Liegau-Augustusbad und der damit notwendig gewordene Bau einer Containeranlage in der Verwaltung diskutiert.

Zwischenzeitlich wurde gemeinsam mit den Schulleiterinnen nach Möglichkeiten gesucht, um zukünftig Spitzen bei den Kinderzahlen abzufangen und den Familien trotzdem verträgliche Lösungen anbieten zu können.

Da eine Änderung der Satzung erst zwei Jahre nach der Beschlussfassung greift (nun für das Schuljahr 2024/2025) ist nach den vorliegenden Zahlen bereits jetzt Handlungsbedarf erforderlich. Weiterhin wurde die große Kreisstadt Radeberg vom Kultusministerium Sachsen aufgefordert, die Schulbezirkssatzung zu ändern. Grund dafür ist unter anderem der Lehrermangel in Sachsen. Im September 2022 erfolgte daraufhin eine weitere gemeinsame Beratung mit den Grundschulleiterinnen. In dieser einigten wir uns auf die Reduzierung auf zwei Grundschulbezirke. Damit ist gewährleistet, dass man bei höheren Schülerzahlen in den Ortsteilen (die eine Bildung einer weiteren Klasse in der jeweiligen Klassenstufe erforderlich macht) Kinder in die jeweils andere Grundschule in der Kernstadt umlenken kann.

Die Änderung der Satzung ist außerdem erforderlich, damit die Grundschulen in den Ortsteilen erhalten bleiben und bei einer Unterschreitung der Mindestschülerzahlen Schülerströme problemlos in die Ortsteile gelenkt werden können.

Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

# Anlage/n

### Grundschulbezirkssatzung neu

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Hauptamt	Zustimmung	03.11.2022	Haufe-Grätsch, Ines



# Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Grundschulbezirkssatzung)

# vom xx.xx.2023

§ 1 Grundschulen	2
§ 2 Grundschulbezirke	
§ 3 Ausnahmen	
§ 4 Inkrafttreten	

# Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Grundschulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. Nr.4, S. 62) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2018 (SächsGVBI. S. 648) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg in seiner Sitzung am 21.12.2022 die Neufassung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Grundschulbezirkssatzung) beschlossen:

# § 1 Grundschulen

Die Große Kreisstadt Radeberg ist Schulträger folgender Grundschulen:

- 1. Grundschule Stadtmitte
- 2. Grundschule Süd
- 3. Grundschule Ullersdorf
- 4. Grundschule Liegau-Augustusbad

### § 2 Grundschulbezirke

- (1) Es werden folgende Grundschulbezirke gebildet:
  - 1. Grundschulbezirk Grundschule Süd, Heidestr. 21, gemeinsam mit der Grundschule Ullersdorf, Dorfstraße 2

Zur Grundschule Ullersdorf gehören alle Straßen des Ortsteiles Ullersdorf sowie des Ortsteiles Großerkmannsdorf (inkl. Kleinerkmannsdorf und Rossendorf).

Zur Grundschule Süd gehören alle Straßen südlich der Eisenbahnlinie:

Straße Straße Adolph-Kolping-Straße Agathe-Zeiss-Straße Am Glaswerk Am Goldbachgrund Balthasar-Thieme-Straße Am Heiderand An der Aue Dammwed Dr. Friedrich-Wolf-Straße Dresdener Straße ab Nr. 65 Eigenheimweg Elsa-Fenske-Straße Ferdinand-Freiligrath-Straße Flügelweg Fröbelweg Forststraße Galileiweg Garchinger Straße Georg-Büchner-Straße Goethestraße Güterbahnhofstraße Heidestraße

Heinrich-Gläser-Straße Hügelweg

Heidestraße Juri-Gagarin-Straße Kurzer Weg Lessingstraße

Lönsweg Neckargmünder Straße

Neil-Armstrong-Straße Oberkircher Ring

Pillnitzer Straße

Robert-Blum-Weg

Schillerstraße

Schwalbacher Straße

Schwalbacher Straße

Straße des Friedens bis Nr.16

Richard-Wagner-Straße

Robert-Bosch-Straße

Schwabacher Allee

Schönfelder Straße

Theodor-Körner-Straße

Torweg Waldstraße

Wiesenweg Wilhelm-Rönsch-Straße

Winkelwiese

Wenn nach Berücksichtigung sämtlicher Schüler aus Ullersdorf in allen Klassenstufen nicht sämtliche Schüler aus dem Ortsteil Großerkmannsdorf (inkl. Kleinerkmannsdorf und Rossendorf) in die Grundschule Ullersdorf aufgenommen werden können, gehören – soweit erforderlich – aus dem Ortsteil Großerkmannsdorf folgende Straßen ganz oder teilweise zur Grundschule Süd:

An der Aue Ernst-Thälmann-Straße

Förstersteig Forstweg
Gartenweg Goetheweg
Goldbachaue Hornweg
Im Zipfel Jagdweg
Quellsteig Querweg
Radeberger Straße Schäferwinkel
Sonnenblick Zum Forsthaus

Zum Waldblick

Soweit zum dauerhaften Erhalt der Grundschule Ullersdorf erforderlich sind zusätzlich Schüler aus der Kernstadt südlich der Eisenbahnlinie an die Grundschule Ullersdorf zuzuweisen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung aus § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 des gemeinsamen Eingliederungsvertrages der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf in die Stadt Radeberg vom 06.03.1998, den Einzugsbereich der Grundschulen zu verändern, soweit erst hierdurch der dauernde Erhalt der Grundschule Ullersdorf gewährleistet wird.

2. Grundschule Stadtmitte, Schulstraße 1, gemeinsam mit der Grundschule Liegau-Augustusbad, Rödertalstraße 63

Zur Grundschule Liegau-Augustusbad gehören alle Straßen des Ortsteiles Liegau-Augustusbad.

Zur Grundschule Stadtmitte gehören alle Straßen nördlich der Eisenbahnlinie:

Straße Straße

Am Bahnhof Am Burglehn
Am Heidwinkel Am Hofegrund
Am Sandberg Am Silberberg
Am Steinhübel Am Taubenberg

An den Leithen An der Bahn nach Arnsdorf

An der Bahn nach Langebrück An der Kirche

An der Röderaue August-Bebel-Straße Am Wall An den Dreihäusern

An der Ziegelei Badstraße Beethovenweg
Berggasse Bruno-Thum-Weg

Christoph-Seydel-Straße Dr.-Albert-Dietze-Straße
Dr. Rudolf-Friedrich-Straße Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
Dresdner Str. bis Nr. 65 Ernst-Braune-Straße

Eschenweg Feldhausweg
Finkenweg Fliederweg
Franz-Schubert-Weg Freudenberg
Friedhofstraße Friedrichstal

Friedrichstaler Weg Fritz-Seifert-Straße
Gartenstraße Glashüttenweg

Großröhrsdorfer Straße Grundstraße

Hauptstraße Heinrich-Heine-Weg
Kastanienstraße Kamenzer Straße
Karlstraße Keplerweg

Kirchstraße Kleinröhrsdorfer Straße

Kleinwolmsdorfer Straße

Langbeinstraße

Ludwig-Jahn-Straße

Kopernikusstraße

Landwehrweg

Ludzdorfer Straße

Marktgässchen Markt
Mozartstraße Mittelstraße
Niedergaben Mühlstraße
Obergraben Niederstraße
Oststraße Oberstraße

Otto-Uhlig-Straße Otto-Bauer-Straße

PestalozzistraßeQuellsteigPulsnitzer StraßePirnaer StraßeRosenwegRathenaustraßeRöderstraßeRumpeltstraße

Schulstraße Schloßstraße Stolpener Straße Steinstraße

Sonnenweg Straße des Friedens ab Nr. 17

TöpfergasseTalstraßeWallrodaer WegVater-Zille-WegWeststraßeWasserstraße

Wenn nicht sämtliche Schüler aus dem Ortsteil Liegau-Augustusbad in allen Klassenstufen in die Grundschule Liegau-Augustusbad aufgenommen werden können, entscheidet die Schulleitung der Grundschule Liegau-Augustusbad im Einvernehmen mit der Schulleitung der Grundschule Stadtmitte über die Umlenkung von Schülern an die Grundschule Stadtmitte. Bevorzugt in Liegau-Augustusbad aufgenommen werden in der Regel Kinder mit Geschwistern, die bereits in der Grundschule Liegau-Augustusbad unterrichtet werden. Bei Zuzug nach Liegau-Augustusbad besteht kein Anspruch auf die Beschulung in der hiesigen Grundschule. Bei Überhang entscheidet das Losverfahren. In Härtefällen können die Schulleitungen abweichende Entscheidungen treffen.

Soweit zum dauerhaften Erhalt der Grundschule Liegau-Augustusbad erforderlich, sind zusätzlich Schüler aus der Kernstadt nördlich der Eisenbahnlinie, bevorzugt die Bereiche Lotzdorf und Am Sandberg, in der Grundschule Liegau-Augustusbad zu beschulen. In Härtefällen können die Schulleitungen abweichende Entscheidungen treffen.

(2) Neu hinzukommende oder hier nicht aufgeführte Straßen oder Gebiete werden so zugeordnet, dass die Geschlossenheit der Grundschulbezirke erhalten bleibt.

### § 3 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von der Grundschulbezirksregelung sind, entsprechend der gesetzlich normierten Tatbestände, im Einzelfall zulässig. Die Genehmigung von Ausnahmeanträgen darf jedoch nicht dazu führen, dass Grundzüge der gemeindlichen Planung berührt werden.
- (2) Ausnahmen von der Grundschulbezirksregelung sind unter Berücksichtigung von Absatz 1 insbesondere dann zulässig, wenn der Ausnahmeantrag im Rahmen der vorliegenden Schülerzahlen den zu bildenden Klassen der Grundschulbezirke Berücksichtigung finden kann.

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Einschulungsjahr 2024. Die Zuordnung nach den neu gebildeten Schulbezirken ist bereits im Schuljahr 2023/2024 zu berücksichtigen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2008 mit ihren Änderungen vom 23.04.2014 und 29.10.2014 außer Kraft.

Radeberg, xx.xx.2023

Frank Höhme Oberbürgermeister Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.